



SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2011 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1

Bürgervorsteher/in

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 23,40 EUR monatlich und bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 11,70 EUR monatlich gewährt.

§ 2

Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 28,63 EUR gewährt.

§ 3

Stadtverordnete und Ausschussmitglieder

- (1) Stadtverordnete erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,75 EUR.



- (2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 EUR wird Stadtverordneten für die Teilnahme gewährt, wenn sie weder Mitglieder des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (3) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,75 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Soweit im Vertretungsfall Stadtverordnete oder nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse zunächst an einer Sitzung teilnehmen und während der Sitzung dann durch Stellvertretende vertreten werden, wird nur ein Sitzungsgeld an das Mitglied gezahlt, welches als erstes in der Sitzung anwesend war.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5 EUR.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 118,88 EUR monatlich.

§ 6

Verdienstaufschlag, Haushaltsentschädigung, Betreuungsentgelt und Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.



Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 23 EUR.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.



- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR monatlich.
- (3) Die Fachwartin oder der Fachwart für Bekleidung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.
- (4) Die Fachwartin oder der Fachwart für Fernmeldetechnik erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR monatlich.

§ 8

Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich.

§ 9

Ortsnaturschutzbeauftragte/r und Gewässerschutzbeauftragte/r

- (1) Die oder der Ortsnaturschutzbeauftragte erhält gemäß Magistratsbeschluss vom 02.01.1989 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,13 EUR monatlich.
- (2) Die oder der Gewässerschutzbeauftragte erhält gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.1997 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,13 EUR monatlich.

§ 10

Vorsitzende/r des Seniorenbeirates

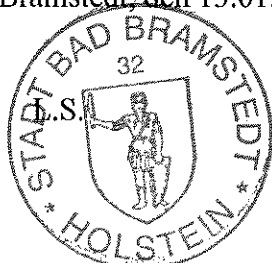
Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR monatlich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 13.01.2016




Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister